

Schiedsordnung des Süddeutschen Familienschiedsgerichts vom 1. 1. 2011

I.

1. Die Schiedsordnung des Süddeutschen Familienschiedsgerichts gilt, wenn die Parteien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Verfahren vor dem Süddeutschen Familienschiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges vereinbaren.
2. Das Familienschiedsgericht entscheidet ausschließlich über unterhaltsrechtliche Streitigkeiten aller Art und vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Eheleuten, Lebenspartnern, nichteheliche Lebensgemeinschaften und Ansprüche von und gegen Schwiegereltern.
3. Das Familienschiedsgericht wird tätig, wenn die Parteien, die beide durch Rechtsanwälte vertreten sein müssen, ein Schiedsverfahren beantragen.

Das kann insbesondere der Fall sein, wenn

- a) die Parteien anstelle eines gerichtlichen Verfahrens ein Schiedsverfahren durchführen wollen,
 - b) das Familiengericht auf Antrag in einem anhängigen Verfahren das Ruhen oder eine außergerichtliche Streitbeilegung angeordnet hat (§§ 113 I 2, 135 FamFG, §§ 251, 278 V ZPO),
 - c) im Rahmen eines Mediationsverfahrens eine Entscheidung über rechtliche Streitfragen beantragt wird,
 - d) die Parteien zu Einzelfragen eine rechtliche Stellungnahme einholen wollen.
4. Das Familienschiedsgericht hat seinen Sitz in München und tagt in der Regel in München. Auf Antrag beider Parteien kann das Familienschiedsgericht auch einen anderen Tagungsort bestimmen.
 5. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des schiedsrichterlichen Verfahrens der Zivilprozessordnung (§§ 1025 ff ZPO).

II.

1. Das Familienschiedsgericht kann nur angerufen werden, wenn beide Parteien durch ihre anwaltlichen Vertreter ein Schiedsverfahren schriftlich vereinbaren und die Schiedsordnung unterzeichnen.

Die unterschriebene Schiedsvereinbarung und Schiedsordnung sind der Geschäftsstelle des Süddeutschen Schiedsgerichtes zu übersenden. Der Schiedsantrag wird zulässig, wenn Schiedsvereinbarung und Schiedsordnung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Sie werden dort nach Eingang registriert.

2. Das Schiedsverfahren wird durch Übersendung der schriftlichen Schiedsvereinbarung, der unterzeichneten Schiedsordnung, des Schiedsantrages und Zahlung der Bearbeitungsgebühr von 200 € zuzüglich Mehrwertsteuer (vgl. Ziff. VI Nr. 9) eingeleitet. Es beginnt mit förmlicher Zustellung des Schiedsantrags an den Gegner. Mit Zustellung des Schiedsantrags an den Gegner wird die Verjährung gehemmt (§ 204 Nr. 11 BGB).
3. Die Zustellung an den Gegner erfolgt erst nach Zahlung des in Ziff. VI Nr. 6 festgelegten Vorschusses.
4. Alle Schriftsätze einschließlich Anlagen sind in vierfacher Ausfertigung zu übersenden.

III.

1. Das Familiengericht entscheidet durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht a.D. Dr. Peter Gerhardt und den Leitenden Richter am Amtsgericht a.D. Dr. Werner Schulz. Im Falle der Verhinderung eines der beiden Schiedsrichter tritt Richter am Oberlandesgericht a. D. Otto Haußleiter an dessen Stelle.
2. Streitigkeiten über einen Verfahrensgegenstand (Unterhalt oder vermögensrechtliche Auseinandersetzung) bis 100.000 € entscheidet der Einzelrichter, Streitigkeiten über 100.000 € oder Streitigkeiten mit mehreren Verfahrensgegenständen (Unterhalt und

vermögensrechtliche Auseinandersetzung) das erweiterte Schiedsgericht mit zwei Schiedsrichtern. Auf Antrag beider Parteivertreter kann auch bei Streitigkeiten unter 100.000 € das erweiterte Schiedsgericht tätig werden.

In besonders umfangreichen Verfahren, insbesondere bei der Auseinandersetzung von Gütergemeinschaften, kann das erweiterte Schiedsgericht Richter am Oberlandesgericht a. D. Otto Haußleiter als dritten Schiedsrichter beiziehen. Den Parteien entstehen dadurch keine höheren Kosten (vgl. Ziff. VI Nr. 2).

3. Unterhaltsstreitigkeiten entscheidet, soweit ein Einzelrichter zuständig ist, Dr. Peter Gerhardt, Streitigkeiten zu vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen Dr. Werner Schulz.
4. Der Vorsitz beim erweiterten Schiedsgericht erfolgt abwechselnd gemäß Eingang der Schiedsverfahren bei der Geschäftsstelle und wird den Parteien mitgeteilt. Bei Stimmgleichheit des erweiterten Schiedsgerichtes entscheidet der Vorsitzende.
5. Das Schiedsgericht kann einen Antrag auf Durchführung des Schiedsverfahrens ablehnen. Die Entscheidung erfolgt durch das erweiterte Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien spätestens im ersten Termin. Mit Zugang dieser Entscheidung an beide Parteien, wobei der letzte Zugang entscheidet, endet die auf dem Schiedsverfahren beruhende Hemmung der Verjährung. Zu den anfallenden Kosten vgl. Ziffer VI Nr.6.
6. Die Parteien können jederzeit übereinstimmend beantragen, das Schiedsverfahren vorzeitig zu beenden. In diesem Fall stellt das Schiedsgericht die Beendigung des Schiedsverfahrens durch Beschluss fest und hebt die Kosten gegeneinander auf.

IV.

1. Das Schiedsverfahren ist nicht öffentlich. Alle Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Schiedssprache ist Deutsch.

3. In allen Schiedsverfahren besteht für beide Parteien Anwaltspflicht.
4. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der ZPO und des FamFG sinngemäß Anwendung.
5. Die Parteien sind verpflichtet, alle vom Schiedsgericht angeforderten Belege fristgemäß vorzulegen.
6. Das Schiedsgericht entscheidet in der Regel nach mündlicher Verhandlung. Auf Antrag beider Parteien oder mit deren Zustimmung kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Für den Abschluss eines schiedsgerichtlichen Vergleichs im schriftlichen Verfahren gilt § 278 VI ZPO entsprechend.
7. Über die mündliche Verhandlung und die Ergebnisse der Beweisaufnahme wird ein vereinfachtes Protokoll geführt. In diesem werden die Anträge der Parteien und – soweit dies nach Ermessen des Schiedsgerichts erforderlich ist – die wesentlichen Ergebnisse der Beweisaufnahme festgehalten.
8. Der Schiedsspruch wird schriftlich abgefasst und, falls die Parteien hierauf nicht verzichten, begründet.
9. Vergleichen sich die Parteien während des Schiedsverfahrens über die Streitigkeit, beendet dieser Vergleich das Verfahren. Auf Antrag ergeht ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, insbesondere wenn die Vereinbarung formbedürftig ist (§§ 1053, 1054 II ZPO).
10. Ist bereits ein Gerichtsverfahren rechtshängig, ist der im schiedsrichterlichen Verfahren vereinbarte Vergleich zusätzlich als gerichtlicher Vergleich nach § 278 VI ZPO abzuschließen. Ist ein Schiedsspruch ergangen, ist im gerichtlichen Verfahren der anhängige Antrag entweder zurückzunehmen oder die Hauptsache mit Kosteneinigung übereinstimmend für erledigt zu erklären. Kostenanträge dürfen in beiden Fällen nicht gestellt werden.

11. Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Schiedsverfahrens einschließlich der Kosten eines bereits rechtshängigen Gerichtsverfahrens. Die Entscheidung über die Gerichtskosten eines bereits rechtshängigen Verfahrens richtet sich nach der FamFG, der ZPO und dem FamGKG. Das Schiedsgericht kann auch diese Kosten mit Wirkung zwischen den Schiedsparteien verteilen.

V.

1. Nach Abschluss des Verfahrens teilt das Schiedsgericht der Geschäftsstelle des Süddeutschen Familienschiedsgerichts das Datum der Einleitung des Verfahrens sowie das Datum und die Art des Abschlusses des Verfahrens und den Gegenstandswert mit.
2. Der Schiedsspruch und der Schiedsvergleich werden von der Geschäftsstelle 10 Jahre aufbewahrt.
3. Das jeweilige Schiedsgericht hat die Schiedsakten fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Frist läuft vom Zeitpunkt der Zustellung des Schiedsspruches oder Schiedsvergleichs an die Parteien.

VI.

1. Das Schiedsgericht setzt den endgültigen Streitwert gemäß den Bestimmungen des FamGKG fest. Der Mindeststreitwert beträgt 10.000 €.
2. Das Schiedsgericht erhält für seine Tätigkeit Wertgebühren nach dem FamGKG. Bei Verfahren mit einem Schiedsrichter fallen vier Gebühren nach § 28 FamGKG (i.V.m. Anlage 2) an, beim erweiterten Schiedsgericht für jeden Schiedsrichter drei Gebühren, bei Beiziehung eines dritten Schiedsrichters für jeden Schiedsrichter zwei Gebühren.
3. Wird nur ein Schiedsspruch zu einzelnen Rechtsfragen beantragt, erfolgt die Abrechnung nach den angefallenen Arbeitsstunden der Schiedsrichter. Der Stundensatz beträgt 250 €.

4. Bei einem Streitwert über 100.000 € kann auf Antrag der Parteien vereinbart werden, dass nach Stundensätzen gemäß Nr. 3 und nicht nach dem FamGKG abgerechnet wird. Das Schiedsgericht behält sich vor, im Einzelfall im Einvernehmen mit den Parteien auch Verfahren mit einem Streitwert unter 100.000 € wegen des Umfangs nach Stunden abzurechnen.
5. Zusätzlich zu den Gebühren fällt die gesetzliche Mehrwertsteuer an. Auslagen sind nach Anfall zu erstatten oder mit einer Pauschale von 20 € zu vergüten. Bei auswärtiger Sitzung des Schiedsgerichts sind anfallende Fahrt- und Übernachtungskosten zu erstatten.
6. Nehmen die Parteien den Antrag auf Durchführung des Schiedsverfahrens einvernehmlich zurück (vgl. Ziffer III Nr. 6) oder wird die Durchführung eines Schiedsverfahrens vom Familienschiedsgericht abgelehnt (vgl. Ziffer III Nr. 5), fällt hierfür keine Schiedsgerichtsgebühr an, wenn die Ablehnung ohne mündliche Verhandlung erfolgte. Fand eine mündliche Verhandlung statt, wird eine Schiedsgerichtsgebühr erhoben.

Erledigt sich ein Schiedsverfahren vor der mündlichen Verhandlung auf sonstige Weise (außergerichtliche Einigung; Tod einer Partei usw.), erfolgt eine Abrechnung der Schiedsrichter nach den bis dahin angefallenen Arbeitsstunden (zur Höhe vgl. Nr. 3).

Die Gebühr nach Ziffer VI Nr. 9 wird hiervon jeweils nicht berührt.

7. Auf die Gebühren ist ein Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten gemäß der vorläufigen Streitwertangabe zu leisten. Der Vorschuss ist von jeder Partei zur Hälfte zu tragen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren.
8. Die Parteien haben alle darüber hinaus notwendigen Auslagen der Schiedsrichter und des Verfahrens einschließlich der Vernehmung von Zeugen und Kosten für Sachverständige sowie weitere erforderliche Kosten zu tragen. Vor Einholung von Sachverständigen-Gutachten im Rahmen des Schiedsverfahrens ist ein vom Sachverständigen angeforderter Vorschuss zu leisten. Bei Vernehmung von Zeugen

hat die beweispflichtige Partei dem Zeugen unmittelbar seine anfallenden Auslagen vor der Anhörung zu erstatten oder dem Schiedsgericht eine Erklärung zu übersenden, dass keine Zeugengebühren geltend gemacht werden.

9. Die Geschäftsstelle des Familienschiedsgerichts erhält für die Vorbereitung des Schiedsverfahrens eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 200 € zuzüglich Mehrwertsteuer. Diese ist mit Eingang der unterzeichneten Schiedsvereinbarung und Schiedsordnung fällig.

10. Die Parteien haften für Vorschüsse und Gebühren als Gesamtschuldner.

....., den

.....

Antragsteller/in

.....

Antragsgegner/in

.....

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

.....

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin